



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht Krems a.d. Donau

Fix 2 1/05/07 (CRK)

2 C

148 / 05g / 31

Bezirksgericht Horn

Eingel. am 2. d. Apr. 2007 _____ Uhr _____ Min

_____ fach, mit _____ Beilg. _____ Akten
_____ Halbschriften

1 R 336/06a

EINGELANGT
30. April 2007
Dr. Karl SCHIRL

Das Landesgericht Krems a.d. Donau als Rekursgericht hat durch den Vizepräsidenten HR Dr. Klaus als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. Mischer und Mag. Mörtl in der Rechtssache der klagenden Partei **Ing. Richard Siegl GmbH & Co KG**, Wienerstraße 696, 3571 Gars am Kamp, vertreten durch Dr. Peter Ponschab, Rechtsanwalt in 1010 Wien, wider die beklagte Partei **Dr. Karl Schirl**, Rechtsanwalt, Krugerstraße 17/3, 1010 Wien, als Masseverwalter im Schuldenregulierungsverfahren des Ing. Richard Siegl, Weisergasse 460, 3571 Gars am Kamp, wegen Besitzstörung, über den Rekurs der klagenden Partei gegen den Endbeschluss des Bezirksgerichtes Horn vom 23.10.2006, GZ 2 C 148/05g-23, in nichtöffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

Dem Rekurs wird **nicht Folge gegeben**.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 166,66/ (darin enthalten EUR 27,78 an Ust) bestimmten Kosten des Rekursverfahrens binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig.

bis. 1.6.07

B e g r ü n d u n g :

Ing.Richard Siegl ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 1239 Gars am Kamp, mit der Grundstücksadresse 3571 Gars am Kamp, Gewerbestraße 623, auf welcher sich eine Produktionshalle samt Bürogebäude befindet. Die klagende Partei war seit 28.12.1999 Mieterin dieser Liegenschaft. Mit Räumungsvergleich vom 10.8.2004 verpflichtete sie sich, die Liegenschaft bis 31.12.2004 an Ing.Richard Siegl geräumt von eigenen Fahrnissen zu übergeben; sofern Ing.Siegl aus der klagenden Partei oder deren Komplementär-Gesellschaft ausscheidet, sofort zu räumen und geräumt zu übergeben. Seit 27.12.2004 ist Ing.Richard Siegl weder Gesellschafter noch Geschäftsführer der Komplementär-Gesellschaft der klagenden Partei noch Geschäftsführer der klagenden Partei, somit aus dieser sowie der Komplementär-Gesellschaft ausgeschieden. Seither ist Josef Hinterecker alleiniger Liquidator, der Alfred Hager mit einer Generalvollmacht ausstattete.

Die klagende Partei brachte vor, dass sie sich im ruhigen Besitz am Bestandsobjekt befunden habe, eine Räumung desselben noch nicht erfolgt sei. Ing.Richard Siegl habe zweimal, nämlich in der Zeit zwischen 3. und 13.1.2005 sowie zwischen 13. und 14.1.2005 ihren ruhigen Rechtsbesitz daran durch Aufbrechen von Schlössern an den Eingangstüren zu dem auf der genannten Liegenschaft befindlichen Betriebs- und Bürogebäude bzw durch Aufbrechen dieser Türen selbst gestört.

Ing.Richard Siegl gestand zu, dass die Räumung des Mietobjektes trotz mehrmaliger Aufforderungen seinerseits noch nicht erfolgt sei. Im Hinblick auf die Beendigung des Bestandverhältnisses sei aber seinerseits keine Eigenmacht gegeben, somit keine Besitzstörungshandlung vorliegend.

Mit Endbeschluss vom 29.3.2005 (ON 7) wies das Erstgericht die Besitzstörungsklage als verfristet ab, weil die 30-tägige Frist des § 454 Abs 1 ZPO bereits abgelaufen gewesen sei.

Gegen diesen Endbeschluss erhob die klagende Partei Rekurs.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 3.8.2005 zu 70 S 15/05h wurde hinsichtlich Ing. Richard Siegl das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet. Ob dieses Umstandes stellte das Rekursgericht am 19.9.2005 den Akt dem Erstgericht vorerst unerledigt zurück.

Mit Note vom 10.10.2005 teilte das Erstgericht diesen Umstand dem Klagevertreter und dem damaligen Beklagtenvertreter Dr. Günther Schandor mit.

Am 3.10.2005 langte beim BG Innere Stadt Wien eine Forderungsanmeldung der klagenden Partei ein, mit welcher ein Schadenersatzbetrag von EUR 74.000,-- als Gewinnentgang mit der Begründung geltend gemacht wird, dass durch das Verhalten des Ing. Richard Siegl, beginnend mit den gegenständlichen Besitzstörungshandlungen, die Betriebsausübung verhindert worden sei.

Nach der Prüfungstagsatzung am 18.10.2005 führten der Klagevertreter und der Masseverwalter ein Gespräch, bei dem beide ihr Bemühen erklärten, eine Generallösung zu finden und so alle Prozesse zu beenden.

Mit Schreiben vom 20.10.2005 machte der Masseverwalter einen Vorschlag, der ewiges Ruhen des gegenständlichen Verfahrens beinhaltete.

Mit Schreiben vom 5.12.2005 teilte der Klagevertreter dem Masseverwalter mit, dass hinsichtlich des unterbreiteten Anbots weitere Informationen benötigt würden, die kla-

gende Partei aber jedenfalls das vorliegende Verfahren fortsetzen möchte.

Mit am 19.12.2005 beim Erstgericht eingelangten Antrag begehrte die klagende Partei die Fortsetzung des Verfahrens.

Mit Beschluss vom 2.1.2006 sprach das Rekursgericht aus, dass das unterbrochene Verfahren wieder aufgenommen wird.

Mit Beschluss vom 18.1.2006 gab das Rekursgericht dem Rekurs teilweise Folge, wobei es den Endbeschluss vom 29.3.2005 hinsichtlich der zeitlich ersten behaupteten Störung bestätigte, hinsichtlich der zeitlich zweiten behaupteten Störung einschließlich Kostenentscheidung mit einer Aufhebung vorging und dem Erstgericht diesbezüglich eine neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auftrug.

In der Tagsatzung vom 12.7.2006 wandte die Beklagtenseite Verjährung wegen nicht gehöriger Fortsetzung des Verfahrens ein, was von der klagenden Partei bestritten wurde.

Mit dem angefochtenen Endbeschluss wies das Erstgericht das noch offen gebliebene Klagebegehren ab und verpflichtete die klagende Partei zum Kostenersatz gegenüber der beklagten Partei. Es traf dazu die auf AS 173 bis 193 (Seite 9 bis 19 des Endbeschlusses) wiedergegebenen Feststellungen, die - soweit für das Berufungsverfahren noch von Bedeutung - eingangs im Wesentlichen dargestellt wurden, weil im Berufungsverfahren nicht mehr strittig.

In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht aus, dass Verjährung infolge nicht gehöriger Fortsetzung des Verfahrens eingetreten sei, die klagende Partei sei über

einen Zeitraum säumig gewesen, der die 30-tägige Frist des § 454 Abs 1 ZPO überschritten habe.

Gegen diesen Endbeschluss richtet sich der rechtzeitige Rekurs der klagenden Partei mit dem Antrag, diesen dahingehend abzuändern, dass dem Klagebegehren (soweit noch nicht rechtskräftig entschieden) stattgegeben werde, in eventu diesen aufzuheben und dem Erstgericht eine neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufzutragen.

In ihrer rechtzeitigen Rekursbeantwortung beantragte die Beklagtenseite, dem Rekurs keine Folge zu geben.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Nach § 1497 ABGB tritt Verjährung ein, wenn das mit Klage eingeleitete Verfahren nicht gehörig fortgesetzt wird. Die Unterbrechungswirkung der Klage bleibt nur dann aufrecht, wenn die Klage gehörig fortgesetzt wird. Nach Klang kommt es dabei darauf an, ob aus dem konkreten Verhalten des Klägers auf jenes „Stillschweigen“ geschlossen werden kann, das das Gesetz für die Verjährung fordert. Die ständige Rechtsprechung stellt darauf ab, ob der Kläger zum Ausdruck bringt, dass ihm an der Erreichung eines Prozesszieles nichts gelegen ist. Bezüglich des Maßstabes für die Handlungspflicht des Klägers wird „ungewöhnliche Untätigkeit“ oder „beharrliche Nichtbetätigung“ verlangt (Mader/Janisch in Schwimann³ Rz 24 zu § 1497 ABGB).

Aus dem umfangreichen Entscheidungsmaterial zur „gehörigen Fortsetzung“ lassen sich im Wesentlichen folgende Leitlinien darstellen. Grundsätzlich kann sich die Frage - einmal abgesehen von den Fällen des Ruhens des Verfahrens - nur dort stellen, wo zur Prozessfortführung Handlungen des Klägers notwendig sind und dieser untätig bleibt. Besteht also eine gesetzliche oder richterlich angeordnete Pflicht zur Vornahme einer Prozesshandlung und gerät der Kläger

damit in Verzug, so kann die gehörige Fortsetzung verneint werden. Nicht jeder Fall der Untätigkeit im Prozess ist aber generell als nicht gehörige Fortsetzung zu bewerten; die Untätigkeit muss vielmehr ungewöhnlich sein, wobei die Umstände des Einzelfalles entscheidend sind. Neben der Dauer der Untätigkeit ist nach ständiger Rechtsprechung vor allem maßgeblich, ob der Kläger beachtliche Gründe für sein Verhalten ins Treffen führen kann, der Kläger hat diese Gründe zu behaupten und zu beweisen (aaO, Rz 25).

Die Verjährungsvorschriften des § 1497 ABGB sind nach der neueren Rechtsprechung analog auch auf Ausschlussfristen (Präklusivfristen) anzuwenden (SZ 49/106; SZ 45/80). In der Entscheidung SZ 58/180 ging es um die einjährige Ausschlussfrist des § 1111 ABGB für Ansprüche des Bestandgebers nach Zurückstellung des Bestandstückes wegen missbräuchlicher Abnutzung oder Beschädigung. Dazu führte der OGH aus, dass Zweck des § 1111 ABGB es sei, die Ansprüche des Bestandgebers nach Rückstellung des Bestandgegenstandes möglichst rasch einer Klärung zuzuführen. Schon deshalb sei die analoge Anwendung des § 1497 ABGB, der den Kläger nicht bloß zur rechtzeitigen Einbringung der Klage, sondern auch zur gehörigen Fortsetzung des Verfahrens nötigt, auf die Frist des § 1111 ABGB geboten. Die Verjährung bzw der Rechtsverlust infolge Fristablaufs trete dann nicht ein, wenn unverzüglich, also ohne unnötigen Aufschub, die Fortsetzung des Verfahrens begehrt wird. Berufe sich die beklagte Partei auf die Verjährung (bzw den Rechtsverlust) wegen nicht gehöriger Fortsetzung des Verfahrens, sei es Sache der klagenden Partei, beachtliche Gründe für ihre Untätigkeit darzutun. Unterstelle man als Zweck dieser verhältnismäßig kurzen Präklusivfrist die Nötigung des Bestandgebers, Ansprüche aus der Rückstellung der Bestand-

sache unverzüglich zu klären, so sei an die gehörige Fortsetzung des Verfahrens als Voraussetzung für die Fristunterbrechung ein strenger Maßstab anzulegen. Von einer bloß geringfügigen Verzögerung könne bei Zuwarten mit dem Fortsetzungsantrag durch mehr als 2 Monate im Rahmen einer bei Präklusivfristen gebotenen strengen Prüfung nicht die Rede sein.

Diese Grundsätze sind gut auf die 30-tägige Frist des § 454 Abs 1 ZPO anzuwenden. Auch hier handelt es sich um eine Präklusivfrist (E 39. zu § 454 ZPO in MGA¹⁶ und die dort zitierte Rechtsprechung). Das Besitzstörungsverfahren dient zur Verwirklichung des Eigenmachtverbotes und schnellst möglicher Wiederherstellung des letzten ruhigen Besitzstandes ohne Eingehen in die Rechtmäßigkeit und Redlichkeit des Besitzes, das durch Beschränkungen des Streitstoffes und beschleunigende Sonderregeln gekennzeichnet ist (Fucik in Rechberger³, Rz 1 zu § 454 ZPO). Es ist somit auch Zweck dieser Bestimmung, über die Besitzfrage möglichst rasch eine Klärung herbeizuführen, wobei die Frist im Vergleich zu derjenigen des § 1111 ABGB noch erheblich kürzer ist.

Inwiefern bei Eröffnung des Konkurses - gleiches gilt für das Schuldenregulierungsverfahren (E 2. zu § 159 ZPO in MGA¹⁶) - über das Vermögen einer Partei eine Unterbrechung des Verfahrens eintritt, wird durch die Konkursordnung bestimmt (§ 159 ZPO). Nach § 7 Abs 1 KO werden alle anhängigen Rechtsstreitigkeiten, in denen der Gemeinschuldner Kläger oder Beklagter ist, mit Ausnahme der im § 6 Abs 3 KO bezeichneten Streitigkeiten, durch die Konkurseröffnung unterbrochen. Die Unterbrechung tritt in jeder Lage des Verfahrens ex lege ein (Gitschthaler in Rechberger³, Rz 8 zu § 159 ZPO), die Konkurseröffnung (Eröffnung des Schul-

denregulierungsverfahrens) ist auch im Rechtsmittelverfahren von amtswegen zu beachten, die Akten sind vorerst unerledigt dem Erstgericht zurückzustellen (E 6. zu § 159 ZPO in MGA¹⁶ und die dort zitierte Rechtsprechung). Einem allfälligen Unterbrechungsbeschluss kommt nur deklarative Wirkung zu (E 11. aaO). Nach § 7 Abs 2 KO kann das unterbrochene Verfahren vom Masseverwalter, von den Streitgenossen des Gemeinschuldners und vom Gegner aufgenommen werden.

Im vorliegenden Fall ist die genannte Unterbrechungswirkung durch Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens betreffend den bis dahin Beklagten am 3.8.2005 eingetreten. Dass die klagende Partei hievon nicht umgehend Kenntnis erlangt hat, wurde von ihr nicht behauptet. Davon kann auch infolge der bestehenden Rechtsbeziehung und anhängigen Prozesse nicht ausgegangen werden. Dennoch ist die klagende Partei in Richtung Fortsetzung des Besitzstörungsverfahrens nunmehr gegen den Masseverwalter über mehr als 2 Monate nicht tätig geworden. Erst anlässlich der Prüfungstagsatzung vom 18.10.2005 wurde mit dem Masseverwalter eine allenfalls mögliche vergleichsweise Regelung angesprochen. Dies trotz des Umstandes, dass der klagenden Partei die Unterbrechung des vorliegenden Besitzstörungsverfahrens durch die Einleitung des Schuldenregulierungsverfahrens bekannt gewesen ist, wie sie selbst in der Tagsatzung vom 12.7.2006 (Seite 3 in ON 22) vorgebracht hat. Wenn eine mehr als 2-monatige Untätigkeit bei einer Präklusivfrist von einem Jahr eine nicht gehörige Fortsetzung der Klage darstellt, muss solches um so mehr bei einer Präklusivfrist von nur 30 Tagen gelten. Eine Verfristung (Verlust des Rechtes) ist daher schon durch die Untätigkeit der klagenden Partei im Zeitraum vom 3.8.2005 bis zum 18.10.2005 eingetreten.

Dem Erstgericht ist aber auch insoweit zu folgen, als die Klage nach Unterbreitung des Vergleichsvorschlages mit Schreiben vom 20.10.2005 nicht gehörig fortgesetzt worden ist. Legt man eine angemessene Überlegungsfrist von etwa 14 Tagen zugrunde, wäre die klagende Partei spätestens Mitte November 2005 zu einer Antwort gehalten gewesen, gab es doch darüber hinaus keine wechselseitigen Vergleichsgespräche. Wenn sich die klagende Partei in ihrem Rechtsmittel diesbezüglich auf einen „komplizierten Sachverhalt“ beruft, handelt es sich um eine unzulässige Neuerung, wurde solches doch in erster Instanz nicht vorgebracht. Darüberhinaus bezog sich solches, wie dem Schreiben des Klagevertreters vom 5.12.2005 zu entnehmen ist, auf die Frage der Übernahme der Liegenschaft durch die klagende Partei, während diese jedenfalls eine Fortsetzung des Besitzstörungsverfahrens anstrebte. Eine Untätigkeit von mehr als einem Monat (von Mitte November 2005 bis 19.12.2005) stellt bei einer Präklusivfrist von nur 30 Tagen in Verbindung mit dem vom Gesetzgeber angestrebten Beschleunigungseffekt des Besitzstörungsverfahrens nach Ansicht des Rekursgerichtes ebenfalls eine nicht gehörige Fortsetzung des Verfahrens im Sinne des § 1497 ABGB dar.

Wenn die Rekurswerberin vermeint, dass die vom Insolvenzgericht gesetzte Frist von 2 Monaten zur Einbringung einer Klage hinsichtlich der angemeldeten und vom Masseverwalter bestrittenen Forderung gewahrt sei, ist zu entgegnen, dass daraus für das vorliegende Besitzstörungsverfahren nichts gewonnen werden kann. Wie oben schon dargestellt, hat die klagende Partei im Schuldenregulierungsverfahren des Ing. Richard Siegl einen Schadenersatzbetrag von EUR 74.000,-- mit der Begründung angemeldet, dass aus dem Verhalten des nunmehrigen Gemeinschuldners, eingeleitet

durch die Besitzstörungshandlungen, ein Betriebsausfall eingetreten sei. Die Frist zur Erhebung der Klage bezieht sich somit auf die angemeldete Schadenersatzforderung, die, unabhängig vom vorliegenden Besitzstörungsverfahren, gesondert zu behandeln ist.

Dem Rekurs musste somit ein Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 50, 41 ZPO.

Der Ausspruch, dass der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig ist, gründet sich auf § 528 Abs 2 Z 6 ZPO (Streitigkeiten wegen Besitzstörung).

Landesgericht Krems a.d.Donau

Gerichtsabt. 1, am 20.4.2007

**HR Dr. Norbert Klaus
Richter**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

